

Statut und Wahlordnung

des Jugendgemeinderats der Gemeinde Denzlingen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Denzlingen richtet zur Förderung der Wahrnehmung von Jugend- und Kinderinteressen einen Jugendgemeinderat ein.
2. Der Jugendgemeinderat besteht aus 12 Jugendgemeinderäten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt werden.
3. Der Jugendgemeinderat wird nur bei einer Wahlbeteiligung von mindestens 20 % eingerichtet.
4. Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, diese Person ist Ansprechpartner für die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat. Diese Person vertritt die Interessen des Jugendgemeinderates und dessen Beschlüsse in der Öffentlichkeit und gegenüber der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat. Der Jugendgemeinderat kann einen stellvertretenden Sprecher wählen.
5. Die Wahl des Jugendgemeinderates erfolgt nach einer Wahlordnung.
6. Änderungen des Statuts und der Wahlordnung erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates, im Regelfall auf Vorschlag und in Absprache mit dem Jugendgemeinderat.

§ 2

Aufgaben

1. Dem Jugendgemeinderat obliegt die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in der örtlichen Gemeinschaft. Bei der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten, die die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen berühren, ist der Jugendgemeinderat Ansprechpartner von Gemeindeverwaltung und Gemeinderat. Dabei ist er nicht an die mit dem Begriff „Gemeinderat“ gemeinhin assoziierte Arbeitsform gebunden. Vielmehr hat er seine Arbeit offen, flexibel und in einer Kinder und Jugendlichen angemessenen Art und Weise zu gestalten.

2. Der Jugendgemeinderat soll dazu beitragen, dass Kinder/Jugendliche über wichtige kommunale Angelegenheiten informiert werden, sich eine Meinung bilden und auf kommunalpolitische Belange Einfluss nehmen können. In Absprache mit dem Jugendgemeinderat kann es auch andere Beteiligungsformen (z.B. Jugendhearing, Jugendforum) geben.
3. Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen (§ 41a GemO BW). Die zentrale Aufgabe des Jugendgemeinderats ist somit die Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen. Der Jugendgemeinderat erhält Informationen bezüglich der Tagesordnung des Gemeinderats über das Bürgerinformationssystem.
4. Der Jugendgemeinderat wird mindestens einmal in einer Legislaturperiode eine Form einer Jugendumfrage durchführen.

§ 3

Wahlperiode und Wahlrecht

1. Der Jugendgemeinderat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit alle Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht ist die Begründung des Hauptwohnsitzes in Denzlingen.
3. Maßgeblich für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind die Verhältnisse am Wahltag.
4. Mitglieder des Jugendgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz in Denzlingen aufgeben, scheidern aus dem Gremium aus.
5. Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl der gleichen Liste nach. Ist dies nicht möglich wird der Sitz von einem nachrückenden Kandidaten der Sonderliste belegt.

§ 4

Wahltermin

Die Termine für die Wahlen werden in Absprache mit den Schulen von der Gemeindeverwaltung (Jugendpflege) festgelegt. Die Wahlen müssen spätestens 2 Monate vor Ende der laufenden Amtsperiode durchgeführt werden. Die Wahltermine und Wahllokale sind von der Gemeindeverwaltung mindestens einen Monat vorher in geeigneter, jugendgemäßer Weise öffentlich bekanntzugeben (zum Beispiel durch örtliche Presse, durch Aushang im Rathaus, im Jugendtreff, im Jugendzentrum, in den Schulen und auf der Homepage des Jugendgemeinderats).

§ 5

Organisation der Wahl

1. Die Gemeindeverwaltung (Jugendpflege) erstellt für die Wahlvorschläge, Vordrucke und legt sie zum Beispiel an den beteiligten Schulen, im Rathaus, im Jugendtreff, im Jugendzentrum und in Jugendräumen aus.
2. Die Wahlen innerhalb der Schulen werden wie folgt durchgeführt:
 - Die Schulen erstellen jeweils für ihre Schule ein Wählerverzeichnis, machen die Jugendgemeinderatswahl in geeigneter Form bekannt und nehmen Wahlvorschläge entgegen. Die Gemeindeverwaltung (Jugendpflege) erstellt aus den Wahlvorschlägen jeder Schule eine Liste, in der die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Aus den Listen der Schule und mit den Kandidaten der „Freien Liste“ wird jeweils ein Stimmzettel pro Schule, mit allen Kandidaten für den Wahlgang erstellt.
 - Jede Schule richtet einen Wahlausschuss ein, der aus mindestens zwei/maximal vier Schülern (zum Beispiel Vertreter der SMV), einer Lehrkraft und einem Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung (Jugendpflege) besteht. Die jeweilige Schulleitung legt das Wahllokal und die Wahlzeit fest. Der Wahlausschuss überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Ergebnis für die Schule fest.
3. Die Wahl der Sitze, die außerhalb der Denzlinger Schulen besetzt werden, geschieht wie folgt:
 - Die Gemeindeverwaltung (Jugendpflege) erstellt ein Wählerverzeichnis und fordert die Wahlberechtigten der „Freien Liste“ per Brief zu Wahlvorschlägen auf. Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt sie zusammen mit den Wahlvorschlägen der Schule einen Stimmzettel, in der die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
 - Die Gemeindeverwaltung legt ein Wahllokal, die Wahlzeiten fest, bestellt einen Wahlausschuss mit einem Mitarbeitenden der Jugendpflege und zwei wahlberechtigten Jugendlichen, überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Ergebnis fest.
4. Die Gemeindeverwaltung (Jugendpflege) stellt aufgrund der Ergebnisse der Wahlen in den Schulen und aufgrund des Ergebnisses der Wahl außerhalb der Schule das Gesamtergebnis der Wahl fest und gibt dies öffentlich bekannt.

§ 6

Wahlverfahren

1. Es gibt jeweils einen Stimmzettel für die beteiligten Schulen und für die „Freie Liste“, mit zwei Spalten. In der ersten Spalte sind alle zur Wahl stehenden Kandidaten der eigenen Liste, aufgelistet. In der zweiten Spalte sind alle Kandidaten, der anderen beiden Listen aufgeführt. Die Stimmzettel unterscheiden sich in der Farbe.
2. Alle Wahlberechtigten haben pro Spalte 3 Stimmen (insgesamt somit 6 Stimmen). Es können auf einen Bewerber höchstens zwei Stimmen abgegeben werden.

3. Wenn insgesamt mehr als 6 Stimmen pro Stimmzettel vergeben werden, ist der Stimmzettel ungültig. Der Stimmzettel muss den Willen der wählenden Person zweifelsfrei erkennen lassen und darf keinen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlvorstand.

§ 7

Sitzverteilung

1. Bei der Sitzverteilung werden zuerst die Sitze der ersten Spalte vergeben, im Anschluss werden die drei Sondersitze (Spalte 2) per Mehrheitsprinzip belegt.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

| Schule | Sitz / Sitze bisher | Sitze neu |
|--|---------------------|-----------|
| Ruth Cohn Schule | 3 | 3 |
| Erasmus Gymnasium | 3 | 3 |
| „Freie Liste“ Wahlberechtigte, die keine der genannten Schulen besuchen | 4 | 3 |
| Sondersitze | 0 | 3 |

§ 8

Sitzungen

1. Der einzelne Jugendgemeinderat ist grundsätzlich verpflichtet, an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Sprecher rechtzeitig zu verständigen.
2. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte der Jugendgemeinderäte anwesend ist.
3. Der Jugendgemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Änderungen des Statuts ist eine 2/3 Mehrheit im Jugendgemeinderat notwendig, damit der Änderungsvorschlag dem Gemeinderat vorgelegt werden kann.
4. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.
5. Über den Inhalt der Sitzungen des Jugendgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll von einem aus der Mitte des Jugendgemeinderates zu bestellenden Schriftführers anzufertigen. Eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls erhält das Bürgermeisteramt.

§ 9

Entschädigung

1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendgemeinderates wird eine Sitzungspauschale in Höhe von 15 € gewährt.
2. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendgemeinderates erhält der Sprecher eine Sitzungspauschale von 25 € und der stellvertretende Sprecher 20 € pro Sitzung.

§ 10

Wirkung von Beschlüssen

1. Beschlüsse des Jugendgemeinderates haben die Wirkung von Beschlussempfehlungen an den Gemeinderat.
2. Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates sind auf einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates / des zuständigen Ausschusses zu behandeln. Die Gemeindeverwaltung soll den Beschlüssen des Jugendgemeinderates eine eigene Stellungnahme beifügen.
3. Die gewählten Vertreter des Jugendgemeinderates haben das Recht, die auf der Tagesordnung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses stehende Beschlussempfehlung des Jugendgemeinderates zu erläutern und zu vertreten.

§ 11

Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung und Fraktionen

1. Die Gemeindeverwaltung und die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterstützen den Jugendgemeinderat. Der Gemeinderat benennt Ansprechpartner für den Jugendgemeinderat.
2. Im Haushaltsplan der Gemeinde werden ausreichende Mittel für die Arbeit des Jugendgemeinderates bereitgestellt.

§ 12

Geschäftsordnung

1. Der Jugendgemeinderat besitzt eine Geschäftsordnung für das tägliche Geschäft.
2. Die Geschäftsordnung kann vom Jugendgemeinderat mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 05.04.2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut und die bisherige Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Denzlingen, 04.04.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Markus Hollemann', written over the printed name.

Markus Hollemann, Bürgermeister